

## **Neu-Aufstellung des Landschaftsplanes (LP) der Stadt Aachen - Stellungnahme des Ökologie-Zentrums Aachen e.V. -**

*Leider war die Frist von 6 Wochen zu kurz, um dieses umfangreiche und wichtige Planwerk vollumfänglich durchzusehen. Auch lagen uns die Unterlagen nur digital vor und die Auflösung der Kartenausschnitte erwies sich als zuzureichend, was das Bearbeiten zusätzlich erschwerte. Gut aufgenommen wurde die Darstellung im Geoportal, zumal parallel ein Vergleich mit dem alten LP möglich war. Allerdings erfordert das Arbeiten im Geoportal einige Übung und ist nicht jedermann möglich.*

***Wir können daher im Folgenden nur auf die uns allerwichtigsten Punkte und Anliegen Bezug nehmen.***

***Insgesamt halten wir das Planwerk für ein sehr gut erarbeitetes, fundiertes Werk. Zu einigen Punkten haben wir jedoch noch Anmerkungen und Kritiken bzw. Verbesserungsvorschläge.***

### **1. Grundsätzliches**

Das Ökologie-Zentrum begrüßt die – längst überfällige - Neuaufstellung des Landschaftsplans. Der Landschaftsplan ist ein wichtiges Basisdokument, um dem fortschreitenden Lebensraumverlust und dem Artensterben auf lokaler Ebene entgegenzuwirken und die Biodiversität zu fördern.

Gegenüber dem Stand von 1988 ist der Geltungsbereich von **114,58 km<sup>2</sup>** auf **111,05 km<sup>2</sup>** ha geschrumpft. Dies bedeutet ein Verlust von rund 353 ha Verlust, im Mittel also 11,7 ha/Jahr. Fast immer ist damit verbunden, dass Landschaft verloren geht, Boden versiegelt wird, Erholungsräume für Menschen und Lebensräume für Tiere und Pflanzen verschwinden. Ebenso werden der Wasserhaushalt und das Klima beeinträchtigt. Schon lange ist klar, dass eine solche Entwicklung nicht weiter fort geführt werden kann, weil die Beeinträchtigung und Zerstörung so vieler Schutzgüter kaum zurückführbar ist. Es ist also längst überfällig die Zerstörung weiterer Flächen zu stoppen. Angesichts der großen Verluste zugunsten der Überbauung in der Vergangenheit kommt dem Schutz des verbliebenen Freiraums („Außenbereich“) eine umso höhere Bedeutung bei. Zumal gleichzeitig der Druck für weitere Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, durch Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die Land- und Forstwirtschaft immer größer wird.

### **2. Entwicklungsziel 8 = Temporäre Erhaltung**

Im Vorentwurf für den neuen Landschaftsplan ist unter dem Entwicklungsziel 8 die „Temporäre Erhaltung“ von Flächen vorgesehen. Im Textband ist zu diesem Entwicklungsziel eine knappe halbe Seite zu finden. Es geht darum, die vorhandene Landschaft bis zur Umsetzung der Bauleitplanung zu erhalten. Die Einbindung der zukünftigen Bebauung in die Landschaft wird dabei recht schwammig angesprochen, aber nicht näher ausgeführt. Zu den konkreten Flächen, zur ihrer Größe und Beschaffenheit erfährt man nichts Näheres.

Zu fordern ist, dass Größe und Beschaffenheit dieser Flächen im Landschaftsplan näher beschrieben wird, so dass sich zumindest ein Bild gemacht werden kann, was der LP so kommentarlos aufgibt.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Teilflächen wird der Zusammenhang mit dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan offensichtlich. Kritisch zu bemerken ist, dass ein rechtlich unverbindlicher Vorentwurf für einen Flächennutzungsplan zur Aufgabe von wertvollen Flächen im Landschaftsplan führt, ohne dass die Beschaffenheit dieser Flächen und der beeinträchtigten Schutzgüter aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet würde. Dieses Vorgehen dient lediglich der Vereinfachung der Verfahren und damit auch der geringeren Beteiligung der Öffentlichkeit. Hier werden Flächen bereits aufgegeben, obwohl noch kein Planungsrecht besteht!!

Immerhin sind nicht alle Flächen, die der Vorentwurf zum FNP für eine möglicher Bebauung ausweist, als nur temporär zu schützende Flächen im LP bewertet werden. Offensichtlich wurde bei der Aufstellung des LP eine differenzierte Bewertung einzelner, zur Bebauung vorgesehener Flächen vorgenommen und einige dem Geltungsbereich des LP zugesprochen und somit eine Bebauung erschwert. Leider ist dies nur bei wenigen Flächen geschehen und auch nicht nachvollziehbar. Die Auseinandersetzung um die Nutzung von Flächen ist eine politische Abwägung und in dieser haben Stimmen, die der Bebauung und Verwertung von Flächen das Wort reden, in der Regel die Oberhand. Umso wichtiger ist es, dieser (finanz-)starken Lobby Argumente zum Schutz weniger stark vertretener Interessen entgegen zu setzen. Auf diese Chance verzichtet der Vorentwurf zum LP an vielen Stellen.

### **Beispiel AM-WO-25**

Ein Beispiel für diesen folgenreichen Verzicht ist die Fläche in der Beverau, die im Vorentwurf zum FNP als „AM-WO-25“ gekennzeichnet ist. Diese geplante Bebauung im Bereich des Eselswegs wird in der Umweltverträglichkeitsprüfung als sehr erhebliche Beeinträchtigung mehrerer Schutzgüter bewertet. Die Freiflächen am Eselsweg, Einzugsgebiet des durch das Gut Schönthal fließenden Beverbachs, wurden durch den alten LP als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Vorentwurf zum LP ist eine dreieckige Fläche zwischen dem Eselsweg und der Löwensteinkaserne als temporär geschützte Fläche ausgewiesen. Diese gehört zu einem bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet und zu einer Kaltluftabflusszone. Das bedeutet, dass die dort entstehende frische Kaltluft aufgrund der Hangneigung zum Beverbach hin in das Bachtal fließt und im Tal in Richtung Innenstadt transportiert wird. Diese Fläche trägt damit zur Belüftung des sehr intensiv bebauten Frankenger Quartiers bei. Schon seit den 1980er Jahren ist nachgewiesen, dass im Aachener Talkessel von der Bebauung von Bachtälern dringend abzuraten ist, seitdem kämpft die Stadt mit der schlechten Durchlüftung.

Aber auch für den Schutz von Brut-, Jagd- und Rastplätzen für Greifvögel Graureiher, Störche und Gänse sind die Wiesen am Eselsweg von Bedeutung. In dem Gebiet werden darüber hinaus Fledermäuse beobachtet, die auf der Roten Liste stehen, wie der große Abendsegler und die Zwergfledermaus.

Die Fläche muss unbedingt im Landschaftsschutzgebiet verbleiben.

Das Beispiel AM-WO-25 steht stellvertretend für viele kritischen Flächen aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die wir nicht alle auführen können.

**Wir lehnen die Ausweisung von temporär geschützten Flächen im Landschaftsplan grundsätzlich ab und empfehlen dringend, diese ohne Einschränkungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Für den Fall, dass einzelne Flächen aus dem Geltungsbereich herausfallen sollen, ist die Größe und die Beschaffenheit dieser Flächen darzustellen und die Gründe für die Herausnahme darzulegen.**

### **3. Schutzausweisungen**

#### **3.1 Allgemeine Festsetzungen für Schutzgebiete**

Bei der Durchsicht der allgemeinen sowie gebietsspezifischen Festsetzungen (Gebote, Verbote, Ausnahmetatbestände) haben wir große Bedenken, ob unter diesen Umständen die Ziele der Schutzausweisungen erreicht werden können. Insbesondere die Einschränkungen der Intensivlandwirtschaft und Forstwirtschaft erscheint uns unzureichend. Die fort-schreitende Industrialisierung hierbei ist nachweislich erheblich für den Rückgang der Tier- und Pflanzenarten mitverantwortlich. Andererseits sind viele dieser Landschaften erst durch eine Kulturnutzung entstanden und daher ist eine dauerhafte Nutzung elementar für ihre Erhaltung. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Nutzung sind daher Ausgleichsleistungen an die Bewirtschafter unumgänglich.

Unter den Ge-/Verboten vermissen wir Hinweise auf die Beleuchtung von Flächen oder Objekten. Da „Lichtverschmutzung“ ein zunehmendes Problem nicht nur in Städten ist, halten wir Angaben in Bezug auf Vermeidung und Hinweise auf insektenfreundliche Leuchtmittel für wichtig.

Für Radfahrer, insbesondere Mountainbiker im Wald, erachten wir klarere Regeln als bisher für erforderlich. Die zur Zeit gültige Regel „...erlaubt auf befestigten oder naturfesten Wegen“ ist nicht eindeutig genug und führt immer wieder zu Problemen.

Da das Ökologie-Zentrum stark in der Umweltbildung aktiv ist, freut uns der Hinweis bei fast allen Schutzausweisungen, dass Veranstaltungen zur Umweltbildung und Information im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin möglich sein werden!

### **3.2 Naturschutzgebiete (NSG)**

**Ausdrückliche Zustimmung findet die deutliche Ausdehnung der Flächen mit Naturschutz-Status. Diese waren bislang im Stadtgebiet deutlich unterrepräsentiert. Damit anerkennt die Stadt – endlich – die hohe ökologische Vielfalt und Wertigkeit ihrer Landschaft. Naturschutzgebiete sind als Kerngebiete für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität von unschätzbarem Wert. Besonders positiv bewerten wir, dass neben der Erweiterung der bestehenden NSGs mehrere neue Gebiete diese Ausweisung erhalten sollen, dass diese im gesamten Stadtgebiet verteilt zu finden sind und damit verschiedenste Landschafts- und Kulturräume berücksichtigt werden.**

Überrascht hat uns zunächst, dass in den erweiterten bzw. neu ausgewiesenen NSGs teilweise Flächen aufgenommen wurden, die auf den ersten Blick keinen naturschutzfachlichen Wert zu haben scheinen. Auf den zweiten Blick macht dies aber durchaus Sinn, da es sich vielfach um Pufferzonen zu den ökologisch wertvollen und sensiblen Kernzonen der NSGs handelt, und/oder Hangzonen, bei denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Dünger- (Gülle-) und Pestizideinsatz eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenabflusses darstellt. Außerdem entspricht die Einbeziehung intensiver Nutzflächen dem Ziel 2 der EU-Biodiversitätsstrategie, der Wiederherstellung degradierter Lebensräume auf 15 % Prozent der Fläche bis 2020.

#### **Fließgewässer und Bachtäler**

Zu Recht kommt bei der Ausweisung als NSG-Flächen den zahlreichen kleinen Fließgewässern und Bachtälern ein zentrale Rolle zu. Diese hoch wertvollen und sensiblen Biotope sind quasi ein Markenzeichen der Stadt und bilden die wichtigsten Verbindungselemente in der Biotopvernetzung. Durch ihre lineare Form vernetzen sie nicht nur die ansonsten isoliert liegenden Schutzgebiete miteinander, sie stellen auch wesentliche Wanderwege für großräumig agierende Wildtiere dar. Darüber hinaus bringen sie als „Grüne Finger“ Frischluft in die Innenstadt, ihre Erhaltung ist also auch aus stadtklimatischer Sicht relevant.

Mit einer Ausweisung als NSG verknüpfen wir die Hoffnung, dass Maßnahmen bzw. eigendynamische Entwicklungen am Gewässer und in der Aue einfacher ermöglicht werden. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung der EU-WRRL („Guter Zustand bis 2027“) hat die Stadt Aachen an einigen Gewässern noch Nachholbedarf. Entscheidende Voraussetzung für eine Renaturierung bzw. Redynamisierung unserer Bäche ist die Bereitstellung von Flächen, so dass gewässertypische, mäandrierende Laufverlängerungen, dynamische Bachbettverlagerungen und Überflutungen von Auenzonen wieder möglich werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können unsere Bäche dauerhaft bzw. wieder Lebensraum für zahlreiche gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Dabei gilt es gleichzeitig, den veränderten Niederschlags- und Abflussverhältnissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel Rechnung zu tragen und die Auen als natürliche Hochwasser-Rückhalteräume zur reaktivieren. Zu Beachten und Fördern ist ebenfalls die Durchgängigkeit der Fließgewässer. Diese darf sich nicht auf den reinen Wasserkörper beschränken und muss das gesamte Gewässer und damit über die

Schutzgebietsausweisung hinaus berücksichtigt werden, um seiner Funktion als Vernetzungsbiotop gerecht werden zu können.

### **Wälder**

Begrüßenswert sind auch die verschiedenen (neuen) NSG-Flächen im Wald (z.B. NSG 10 Düsbergkopf mit Wurmquellen, NSG 11 Kupferbachquell, NSG 12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hittfelder Bach, NSG 27 Reichswald und Saubachtal, ...) Allerdings vermissen wir ein klares Bekenntnis zu **Wildnisfläche**, also zu Waldbereichen, in denen keinerlei Eingriffe erfolgen, damit sich die Natur eigendynamisch entwickeln kann. Diese müssen **ausreichend groß, nutzungsfrei und unzerschnitten** sein, um ihre Funktion als Keimzellen der Waldbiodiversität erfüllen zu können! Hinsichtlich des sich ändernden Klimas ermöglichen solche Wildnisflächen außerdem wichtige Erkenntnisse über natürliche Anpassungsprozesse. Als Eigentümerin großer Waldflächen sollte die Stadt da ein gutes Beispiel abgeben. Entsprechend der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (2007) soll auf 10 % des öffentlichen Waldes bis 2020 eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht werden.

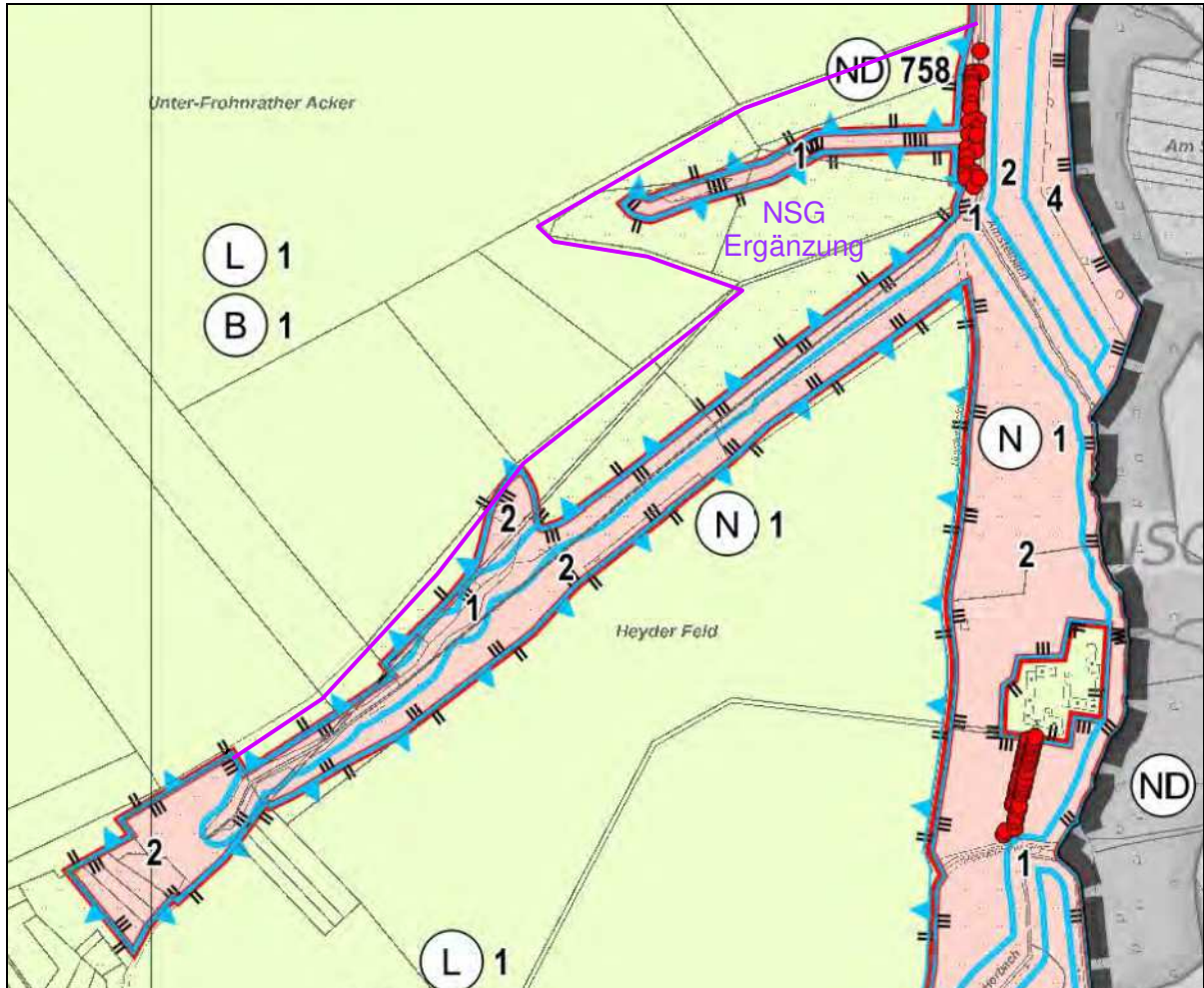
### **zum NSG 4 - Schneeberg**

Besondere Zustimmung findet auch das NSG 2.1.4 Schneeberg als einziges NSG in der Ackerflur. Es handelt sich – wie im Textbeitrag erwähnt – um einen außergewöhnlichen Ackerstandort mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus hat die Hanglage einen hohen Einfluss die Wasserqualität des Senerbachs bzw. der Feuchtbiopte im Tal, da Dünger und Schadstoffe über den oberflächennahen Abfluss leicht ins Tal getragen werden. Es ist in diesem NSG daher von besonderer Wichtigkeit, dass einerseits eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zum Erhalt der wertgebenden Biotope sichergestellt wird, andererseits eine Extensivierung mit geringstmöglichen Düngereinsatz oder Pflanzenbehandlungsmitteln erfolgt.

### **zum NSG 1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen**

Dieses NSG stellt eine erfreuliche Entwicklung im Norden des Stadtgebietes dar. Es erstreckt sich u.a. auf die letzten natürlichen Bachmäander des Amstelbachs bei der Untermühle. Abgesehen von diesem Bachabschnitt besteht jedoch gerade hier noch ein hoher Renaturierungsbedarf, der bislang aufgrund fehlenden Flächenzugriffs nicht umgesetzt werden konnte.

An den beiden kleinen Zuflüssen ist für einen wirksamen Schutz gegenüber schädlichen Einflüssen von den umgebenden intensiv bewirtschafteten Flächen eine breitere Schutzzone erforderlich. Der Vorschlag zur Verbreiterung der Schutzfläche orientiert sich an den historischen Flurgrenzen. Diese Pufferzonen zum Gewässer sollten lediglich extensiv als Dauergrünland genutzt oder brach liegen gelassen werden, damit einer Bodenerosion in den sensiblen Hangbereichen entgegengewirkt wird.



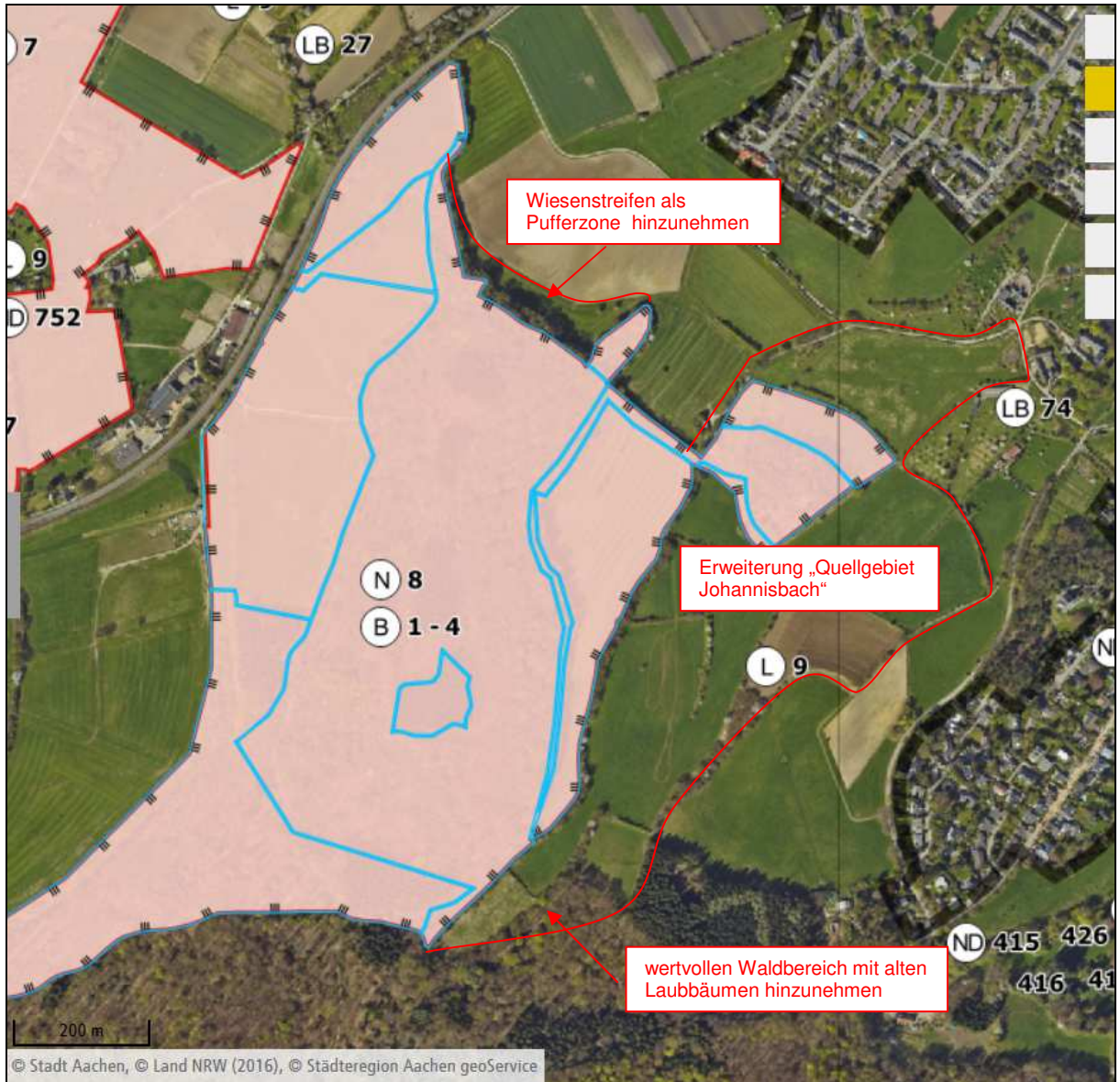
### zum NSG 8 - Friedrichswald, Erweiterung

Das vorgeschlagene NSG sollte um die östlich angrenzenden Grünlandflächen ergänzt werden (s. Karte). Es handelt sich um eine ökologisch hochwertige Kulturlandschaft mit strukturreichen Hecken, jüngeren sowie alten Einzelbäumen und kleinflächigen Sonderstrukturen. Letztere erstrecken sich insbesondere nördlichen und südlich des Wäldchens „Auf der Mauer“ (Feuchtwiesenmulde, Trockenrasenhang) und die Hohlwege (Philippionsweg, östlicher Begrenzungsweg zu „Auf der Preuse“). Die Wiesen sind das Quellgebiet des Johannisbachs, bei anhaltendem Regen fließt das Wasser südlich und nördlichen des Wäldchens „Auf der Mauer“ teilweise oberflächlich ab, teilweise bilden sich durch Tunnelerosion – eine morphologisch hochinteressante natürliche Erosionserscheinung - unterirdische Abflüsse. Ein Teil des Abflusses sammelt sich im Kleingewässer LB 74, das ebenfalls in das NSG einbezogen werden sollte.

Schutzziele:

- wertvoll u.a. für Haselmaus, Ringelnatter und Amphibien, Wildbienen und andere Hautflügler
- wertvoll für Biotopvernetzung
- kulturhistorische Bedeutung (Teil der inneren Landwehr, alte Wege, traditionelle Heckenlandschaft)

Die Flächen werden bereits seit einigen Jahren durch den Biolandwirt Veith extensiv bewirtschaftet (beweidet). Durch die Unterschutzstellung als NSG kann die positive Entwicklung langfristig gesichert werden. Der großflächige Zusammenhang ermöglicht alternativ zur jetzigen Bewirtschaftung eine Beweidung mit Großvieh als reine Naturschutz- und Landschaftspflege-Maßnahme.



#### zum NSG 23/26 Indetal Brand / Brander Wald

Es erscheint uns sinnvoll, das FFH-Gebiet Brander Wald (NSG 26) auf das NSG 23 Indetal Brand auszuweiten. Wie der Brander Wald ist auch dieser Landschaftsraum von Bedeutung für das Vorkommen von Gelbbauchunke, Feuersalamander, Kammmolch sowie Ringelnatter und stellt mit seinem naturnahem bis natürlichen Flussverlauf (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), seinen Feuchtwiesen (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und Weichholzauen (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) einen

überragenden Lebensraum von europaweiter Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tierarten dar.

### **3.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Angesichts des ansteigenden Nutzungsdrucks von verschiedenen Seiten halten wir es für konsequent, dass fast der gesamte Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen oder einen noch höheren Schutzstatus erhalten soll. Dies gilt demnach auch für Sportplätze oder den Golfplatz am Schneeberg. Allerdings sind uns einige kleine Enklaven („Weiße Flecken“) aufgefallen, die teilweise sogar inmitten von Naturschutzgebieten (NSG) liegen, und keinerlei Schutzstatus erhalten sollen:

- Beispiel NSG 23 – Indetal Brand: Gehöft bei Steinebrück (Pferdehof)
- Beispiel NSG 32 – Klauser Wald und Frankenwald: Bilstermühle
- Beispiel NSG 14 – Itertal: Königsmühle

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen, vergleichbaren Situationen dar. Daher sollten auch diese Enklaven den LSG-Status erhalten.

**Keinesfalls akzeptabel ist eine Aufhebung des LSG-Status für das Freizeitgelände Walheim! Zurzeit besitzt das Gelände – noch! – eine gute ökologische Qualität, diese ist sogar höher einzustufen als bei manchem Sportplatz. Gleichzeitig können Aktivitäten von hier in hohem Maße das umgebende NSG 22 – Indetal Walheim negativ beeinflussen, da eine Pufferzone fehlt. Es besteht der Verdacht, dass das Gelände zu einer Stätte für Großevents ausgebaut werden soll, was bislang durch den LSG-Status verhindert werden konnte.**

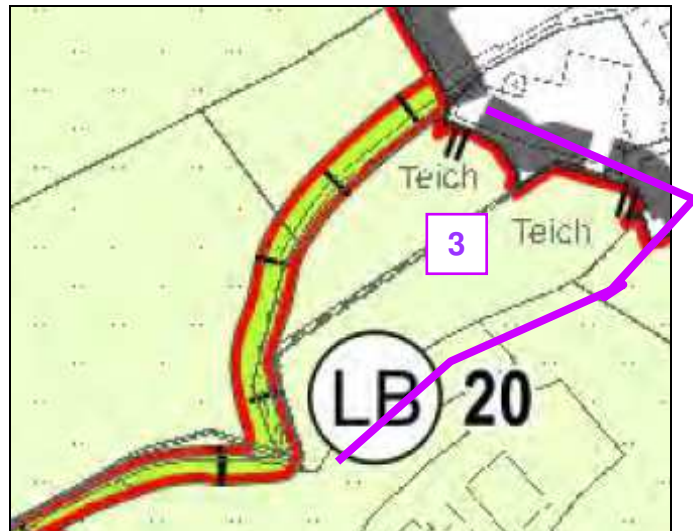
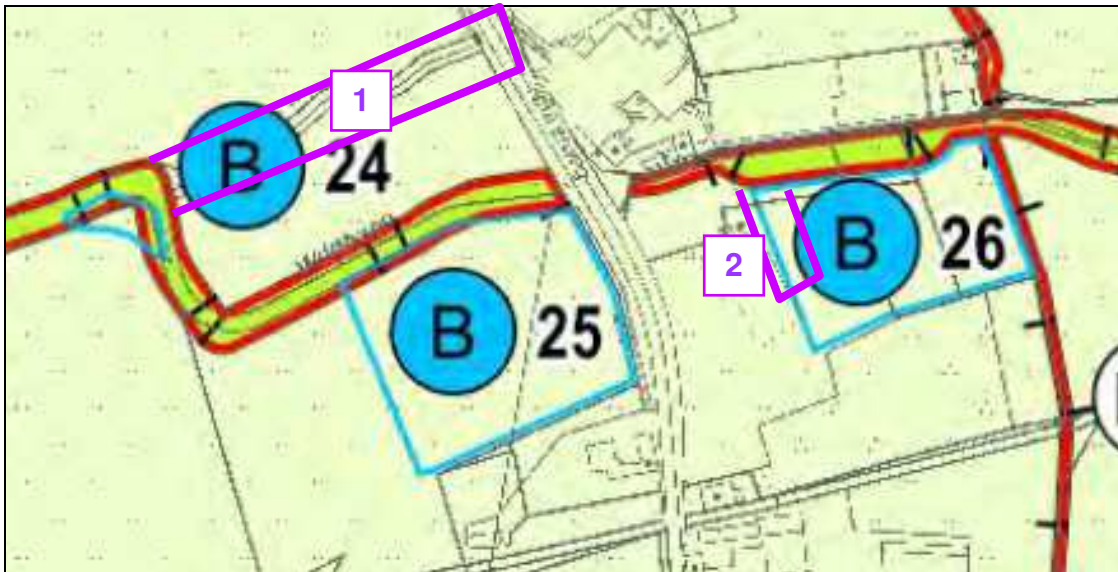
#### **zum GLB 20 - Wildbach in der Soers**

Auch wenn ihm kein NSG-Status zuerkannt wird, besitzt der Wildbach in der Soers sehr hohe ökologische Qualitäten. Wie auch bei anderen Gewässern mit „nur“ GLB-Status fehlen hier Schutzstreifen, die als Puffer gegen Einflüsse aus Randzonen (intensive Landwirtschaft, Überbauung, ...) und Platz für eigendynamischen Entwicklungen oder für Renaturierungen bieten. Diese Pufferzonen müssen auf beiden Seiten mindestens 10 Meter breit sein, in denen höchsten eine extensive Nutzung zulässig ist. So könnten auch die dort bereits aufgetretenen Probleme mit Biberbauten und –dammbauten minimiert werden.

Außerdem empfehlen wir eine Ergänzung um die folgenden, angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen (s. Karte):

- 1) Ehemaliger Mühlengraben zur Stockheider Mühle:  
seit Aufgabe der Funktion (temporäre Flutung) hat sich hieraus ein lineares Feuchtbiotop mit Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer entwickelt.
- 2) Gehölzstrukturen an Nutzungsgrenze zwischen Parkplatz Stockheider Mühle und Grünland mit alten, mächtigen Baumweiden.
- 3) Teichanlagen bei der Soerser Mühle (bzw. Sumpfgelände im ehem. Teich) – Biberlebensraum!





### zum GLB 26 - Lousberg

Das GLB berücksichtigt nur die geologisch-kulturgeschichtliche Besonderheit. Das Eibenwäldchen ist jedoch auch aus vegetationskundlicher Sicht von herausragendem Stellenwert. Vermutlich ist es vom Ursprung her indigen und geht nicht – wie die sonstige Bewaldung des Lousbergs – auf Bepflanzung zurück. Dies sollte in der Begründung sowie beim Schutzzweck besonders berücksichtigt werden. Der alleinige Verweis auf das Parkpflegewerk als Leitlinie und Gebot zur Erreichung des Schutzzwecks ist völlig unzureichend, zumal wir keine Möglichkeit zur Einsichtnahme in dieses Parkpflegewerk hatten.

### 3.4 Naturdenkmäler (ND)

Der Landschaftsplan von 1988 enthielt 747 Denkmalbäume, davon waren jedoch zuletzt nur noch 278 in der Kartendarstellung der Naturdenkmale zu finden. Diese Zahl deckt sich in etwa mit der zuletzt genannten Anzahl von 270 Naturdenkmalen für den Außenbereich des Stadtgebietes.

Der Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan benennt insgesamt 334 Denkmalbäume.

Als positiv bewerten wir dabei, dass einige Naturdenkmale, die zuletzt nicht mehr als Naturdenkmal aufgeführt waren, sind nun wieder in der Liste enthalten. Es sind vor allem Alleen und Baumgruppen. So sollen z.B. die Esskastaniengruppe bei Gut Wegscheid im Vaalserquartier (ND 761), die Lindenallee vor dem Geuchter Hof (ND 763), die Lindenallee im Landschaftspark von Gut Kalkofen (ND 770), oder die Eichenallee vor Haus Heyden (ND 759), sowie die Eichen am Amstelbach (Heydener Feldweg, ND 758) wieder in die Liste der ND aufgenommen werden, was wir ausdrücklich begrüßen!

Von den einst 747 Denkmalbäumen sollen im Entwurf zur Neuauflistung jedoch weitere 119 Bäume aus der Liste gestrichen werden. Auch wenn einige dieser Bäume bereits abgestorben, erkrankt oder beschädigt sind, ist die große Anzahl von Denkmalbäumen, die im Entwurf nicht mehr in der Liste der Naturdenkmale zu finden sind, kaum zu verstehen. Schließlich steht die Mehrzahl der bisher als Naturdenkmal geschützten Bäume nach wie vor gesund und munter an ihren Plätzen. Sie sind ein beeindruckendes Beispiel für ihre Art und für ihre beachtliche Leistung im Naturhaushalt.

Viele dieser Baum-Veteranen sind mit großer Wahrscheinlichkeit auch wegen ihres genetischen Potentials erhaltenswürdig und deshalb besonders schützenswert. Dies gilt vor Allem für die Eschen, die fast vollständig aus der Liste gestrichen werden sollen; darunter auch solche, die eine hohe Widerstandskraft gegen das Eschentriebsterben aufweisen und die deshalb für uns Hoffnungsträger sind.

*Bei der Sichtung der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Auflistung der Naturdenkmale teilweise fehlerhaft zu sein scheint. Allerdings erwies sich die Arbeit mit den PDF-Dateien wegen der groben Auflösung der Karten als schwierig. Die Kartendarstellung enthält Bäume, die in der Liste nicht enthalten sind, während anders herum die Liste Bäume enthält, die in der Karte fehlen. Ein Naturdenkmal, das in der Liste aufgeführt ist, fällt nicht mehr in den Gültigkeitsbereich des zukünftigen Landschaftsplanes (ND 694). Zwei weitere Exemplare sind ganz oder fast abgestorben, taugen also kaum noch als Denkmal (ND 766, 832). Der Versuch, die Bäume mit ihrem botanischen Namen zu benennen, ist lückenhaft und teilweise falsch: Die Denkmalliste nennt z. B. zahlreiche Traubeneichen (*Quercus petraea*), die eigentlich als Stieleichen (*Quercus robur*) zu bezeichnen wären.*

Mindestens die folgenden Bäume sollten unbedingt zusätzlich – wieder oder neu – in die Liste aufgenommen werden:

- ND 010: Rosskastanie mit Wegekrenz an der Banker Feldstraße
- ND 210: Stieleiche am Haus Müselterweg 15 (Eilendorf)
- ND 534: Zeder im Müschpark
- ND 548: Eibe im Von-Halfern-Park, am Hochgrundhaus
- ND 621: Rosskastanie am Eurensteg, direkt am Iterbach

## Stellungnahme zum Landschaftsplan-Vorentwurf der Stadt Aachen

- ND 622: Esche am Eurensteg, oberhalb am Weg
  - ND 623: Esche am Eurensteg, nördlich in der Hecke
  - ND 662: Stieleiche in der Pützgasse (Brand)
  - ND 682: Stieleiche im Itertal, westlich der Königsmühle
  - ND 683: Schwarzerle an der Königsmühle
  - neu: Blutbuche im Garten von Gut Hasselholz, Am Hasselholz 8
  - neu: Esche am Philippionsweg (Nähe Buschgraben)
  - neu: 2 Rosskastanien am Senserbach bei Mamelis, Kuhlweg / Bungartsweg (Wegekreuz)
  - neu: Rotbuche am Schneeberg im Wald, nordwestl. Golfplatz
  - neu: Eiche an der Schlossparkstraße 93, Zufahrt Gut Beulardstein
  - neu: Eiche und Hainbuche, Zum Blauen Stein (Denkmal)
  - neu: Eiche am Entenpfuhler Weg / Ginsterbrücksweg
- 

Aachen, 13.12.2018

Ökologie-Zentrum Aachen e.V.  
- Welthaus -  
An der Schanz 1  
52064 Aachen

Tel.: 0241 – 8891425  
eMail: [info@oekologie-zentrum-aachen.de](mailto:info@oekologie-zentrum-aachen.de)

[www.oekologie-zentrum-aachen.de](http://www.oekologie-zentrum-aachen.de)



**Ökologie-Zentrum Aachen e.V.**